



Stadt Graz

Amtsblatt
der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Nr. 14

Mittwoch, 28. Dezember 2011

Jahrgang 107

Inhaltsverzeichnis

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Voranschlag 2012	2
Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Änderung.....	3
Grazer Abfuhrordnung 2006, Änderung	5
Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft	8
Grazer Marktgebührenordnung 2007, Änderung	11
Hundeabgabeordnung, Änderung.....	13
Dienstzulagenverordnung, Änderung	14
Grazer Antikmarkt am Tummelplatz, probeweise Abhaltung	16
Angelobung Stadtrat Grossmann; Änderung der Referatseinteilung; Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches.....	17
4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, Entwurf II	19
4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, "Reininghausgründe", Ergänzung zum 4.0 STEK	20
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2012	24
Gemeindejagdgebiete in Graz: Vergabe der Gemeindejagden Graz-Liebenau.....	25
Aus der GR-Sitzung vom 20. Oktober 2011.....	26
Nachruf: Gemeinderat a.D. Gerd Mandl.....	28
Impressum.....	39

A 8-13326/2011-14

Kundmachung

*gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBI. Nr. 130/1967 idF. LGBI. Nr. 42/2010)*

Voranschlag 2012

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 den Voranschlag der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2012 genehmigt und dabei unter anderem beschlossen, die genannten Abgaben mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 wie folgt zu erheben:

Grundsteuer:

Hebesatz 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 500 v.H. für Grundstücke.

Gewerbsteuer für Resteingänge:

Hebesatz 172 v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages (Abschaffung des Gewerbesteuer-gesetzes 1953 mit 31.12.1994).

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 8/2 – 004515/2007-12

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12. Dezember 2011, mit der die

Grazer Kanalabgabenordnung 2005 (KanAbgO 2005)

geändert wird

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2011, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2005, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die KanAbgO 2005, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 29. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 170,40 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmetern pauschal 170,40 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Abs. 4 bemessen.“

3. § 3 Abs. 4 lautet:

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 0,95 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

4. Im § 3 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Gebühr gemäß Absatz 2 bis 4 ist wertgesichert. Sie ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderte Pauschalgebühr ist auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden); die geänderte Kubikmetergebühr ist auf volle Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 0,5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 0,5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Gebühr ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlaublichen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 8/2 – 004519/2007-12

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12. Dezember 2011, mit der die

Abfuhrordnung vom 16. November 2006 (Grazer AbfO 2006)

geändert wird

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2011, § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 65/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

Artikel I

- 1.** Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. November 2006, mit der eine Abfuhrordnung erlassen wurde (Grazer AbfO 2006), kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 29. November 2006, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt Nr. 14 vom 29. Dezember 2010, wird hinsichtlich Tarif A geändert.
- 2.** Im § 13 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Gebühr gemäß Absatz 2 ist wertgesichert. Sie ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderte Gebühr (jeweils die Gesamtgebühr mit und ohne Kompostbonus) ist auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Gebühr ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlaublichen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Anlage

Tarif A

Tarif A zur Grazer AbfO 2006 (Gebühr in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)						
Behältergröße	Entleerungen	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr mit Kompostbonus	Biozuschlag	Gesamtgebühr ohne Kompostbonus
120 Liter	1 x pro Woche	112,20	245,40	357,60	58,80	416,40
	2 x pro Woche	224,40	490,80	715,20	117,60	832,80
	14-tägig	56,10	122,70	178,80	30,00	208,80
	vierwöchig	28,40	60,40	88,80	16,80	105,60
240 Liter	1 x pro Woche	224,20	347,00	571,20	117,60	688,80
	2 x pro Woche	448,40	694,00	1.142,40	235,20	1.377,60
	14-tägig	112,60	173,00	285,60	58,80	344,40
	vierwöchig	56,30	86,50	142,80	30,00	172,80
1100 Liter	1 x pro Woche	1.034,80	1.355,60	2.390,40	529,20	2.919,60
	1 x pro Woche -1/12	86,20	113,00	199,20	44,40	243,60
	2 x pro Woche	2.069,60	2.711,20	4.780,80	1.058,40	5.839,20
	2 x pro Woche -1/12	172,40	226,00	398,40	88,80	487,20
	3 x pro Woche	3.104,40	4.066,80	7.171,20	1.587,60	8.758,80
	3 x pro Woche -1/12	258,70	338,90	597,60	133,20	730,80
	4 x pro Woche	4.139,20	5.422,40	9.561,60	2.116,80	11.678,40
	4 x pro Woche -1/12	345,00	451,80	796,80	176,40	973,20
	5 x pro Woche	5.174,00	6.778,00	11.952,00	2.646,00	14.598,00
	5 x pro Woche -1/12	431,20	564,80	996,00	220,80	1.216,80
	14-tägig	518,00	678,40	1.196,40	265,20	1.461,60
	14 tägig - 1/12	43,10	56,50	99,60	22,80	122,40
Müll-Sack (60 Liter)	6 Stück	38,00	23,20	61,20	6,00	67,20
	13 Stück	45,80	49,00	94,80	9,60	104,40
	26 Stück	60,60	97,80	158,40	16,80	175,20

A 8/2-004519/2007 - 12

Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 in der im nachfolgenden Tarif B dargestellten Höhe festgelegt.

Diese Entgelte sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die Entgelte sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden).

Die Höhe der angepassten Entgelte ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlautbaren.

<h2 style="margin: 0;">Tarif B</h2> <p style="margin: 0;">(Entgelte für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen in der Abfallwirtschaft in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)</p>

I.	Großcontainer - Restmüll*		
	Bereitstellung (pro angefangenem Monat):	5 bis 10 m ³	24,70
		12 bis 20 m ³	57,10
		24 bis 30 m ³	63,70
	Fahrtpauschale / Wechselfahren (je Abholung):		41,40
	Fahrtpauschale (je Abholung):		54,80
	Gewichtstarif (je Tonne):		221,90

* Das Entgelt inkludiert die Beseitigung von biogenem Siedlungsabfall ("braune Tonne") im Umfang eines 1100 Liter-Jahres-Behälters

II.	Containerabholung		
	Containermiete (pro angefangenem Monat):	5 bis 10 m ³	22,40
		12 bis 20 m ³	54,80
		24 bis 30 m ³	61,50
		Presscontainer	206,60
	Fahrtpauschale (je Abholung):		54,80
	Gewichtstarif (je Tonne und Abfallart)	Sperrmüll	221,90
		Grünschnitt	84,40
		Holz (beschichtet, organisch behandelt)	94,20
		Sonstige	Preis auf Anfrage

III.	Biobehälter		
	Entgelt (je Entleerung):	120 Liter	5,60
		240 Liter	10,00

IV.	Restmüllsack		
	Entgelt (pro Sack 60 Liter):		6,80

V.	Grünschnittsack		
	Entgelt (pro Sack 80 Liter):		2,30

VI.	Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) in Tour		
	Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	5,60
		240 Liter	10,00

VII.	Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) außer Tour		
	Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	13,40
		240 Liter	17,90
		1100 Liter	29,00

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 8/2 – 004656/2007-3

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12. Dezember 2011 mit der die

Grazer Marktgebührenordnung 2007 (MGO 2007)

geändert wird

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2011, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die Grazer Marktgebührenordnung 2007 (MGO 2007), zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 29. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gebühren gemäß Artikel II sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Gebühren ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlaublichen.“

Artikel II

2. § 1 entfällt.

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„Lebensmittelmärkte

(1) Auf den Lebensmittelmärkten (Händlermärkten) für den Kalendermonat: für die zugewiesene Marktfläche 7,60 Euro je Quadratmeter zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.“

4. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„Jahrmärkte und Gelegenheitsmärkte

(1) Auf den Jahrmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung:

- a) für die benützte Marktfläche 2,60 Euro je Quadratmeter
- b) Feilhalten von Hauskram 0,80 Euro je Quadratmeter

Als Hauskram sind nur mehr oder minder wertlose, aus dem eigenen Haushalt ausgeschiedene Gebrauchsgegenstände wie Kleider, Schuhe, Werkzeuge, Zeitschriften und dergleichen anzusehen.

(2) Auf den Gelegenheitsmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung:

für die benützte Marktfläche 2,40 Euro je Quadratmeter“

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„Christbaummarkt

(1) Auf dem Christbaummarkt für die Dauer der Veranstaltung:
für die benützte Marktfläche 1,80 Euro je Quadratmeter“

6. § 5 Abs. 1 lautet:

„Weihnachtsmarkt

(1) Auf dem Weihnachtsmarkt für die Dauer der Veranstaltung:
für die benützte Marktfläche 2,40 Euro je Quadratmeter“

7. § 6 entfällt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 8/2 – 004658/2007-2

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12. Dezember 2011, A8/2-004658/2007/2, mit der die

Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz

vom 22.12.1978, A8-1058/1-1978, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2010, A8/2-004658/2007/1, geändert wird

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2010, des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 158/1963, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, sowie des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 29. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird der Betrag „€ 43,--“ durch den Betrag „€ 47,--“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag „€ 64,50“ durch den Betrag „€ 70,50“ und der Betrag „€ 86,--“ durch den Betrag „€ 94,--“ ersetzt.
3. Im § 5 Abs. 1 wird der Betrag „€ 43,--“ durch den Betrag „€ 47,--“ und der Betrag „€ 21,50“ durch den Betrag „€ 23,50“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 1 – 1637/2003 – 23

Verordnung

des Gemeinderates, mit der die

Dienstzulagenverordnung

abgeändert wird

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat am 12.12.2011 gemäß § 31 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBL. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 56/2011, beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 8.7.1982 betreffend die Dienstzulagen der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzulagenverordnung 1982), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2007, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1) § 21 Abs 3 lautet:

„(3) Die Schreibzulage gemäß § 13 verbleibt im Falle der Verwendungsänderung - abweichend von Abs 2 - nach 10jähriger Beschäftigung als Schreibkraft oder Datatypistin im Dienst der Landeshauptstadt Graz im Ausmaß eines Teilbetrages von € 37,57, nach 17jähriger Verwendung im Ausmaß eines Teilbetrages von € 77,67 und nach 25jähriger Verwendung in voller Höhe.“

2) § 22 lautet:

„ **§ 22 Pensionsanrechenbarkeit der Dienstzulagen**

Dienstzulagen sind unter Anwendung des § 49 a der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBL 30/1957 idF LGBL 56/2011 für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.“

3) § 24 lautet:

„ **§ 24 Valorisierung der Dienstzulagen**

Die Dienstzulagen nach dieser Verordnung – ausgenommen gemäß § 21 Abs. 2 bis 4, allfällig in Teilbeträgen verbliebene Dienstzulagen – erhöhen sich jeweils um denselben Hundertsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1.1.2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 2/6 – K 1/2010/2

A 10/1 – 026039/2010/0009

Verordnung

„Grazer Antikmarkt“ auf dem Tummelplatz,

probeweise Abhaltung von Jänner 2012 bis November 2012 in der Zeit von 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Marktordnung 1988 der Landeshauptstadt Graz

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die probeweise Abhaltung des „Grazer Antikmarktes“ auf den vom Straßenamt festgelegten Flächen am Tummelplatz wird an folgenden Samstagen im Jahr 2012 in der Zeit von 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgesetzt:

7. Jänner 2012, 4. Februar 2012, 3. März 2012, 14. April 2012, 19. Mai 2012, 2. Juni 2012, 7. Juli 2012, 4. August 2012, 8. September 2012, 6. Oktober 2012, 3. November 2012.

Sollten zusätzliche Veranstaltungen, welche im Interesse der Allgemeinheit stehen, am Tummelplatz abgehalten werden, so wird der „Grazer Antikmarkt“ an einem darauffolgenden Samstag abgehalten.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Präs. 003786/2008/0008

Kundmachung

1. **Angelobung Stadtrat Grossmann**
2. **Änderung der Referatseinteilung**
3. **Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches**

1.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2011 wurde der **Stadtrat Michael Grossmann** nach den Bestimmungen des § 29 des Statutes der Landeshauptstadt Graz vom Bürgermeister angelobt.

2.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 12.12.2011 auf Vorschlag des Bürgermeisters folgenden Beschluss gefasst:

Die zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.4.2011 geänderte und beschlossene und im Amtsblatt Nr. 5/2011 vom 27. April 2011 kundgemachte Referatseinteilung wird dahingehend geändert, dass Herrn Stadtrat Micheal Grossmann jene Geschäfte zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesen werden, die bisher Herrn Stadtrat Mag. Edmund Müller zugewiesen waren; dies unter Zugrundelegung der Geschäftseinteilung für den Magistrat, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11/2011 vom 2. November 2011.

Somit werden Herrn Stadtrat Micheal Grossmann folgende Gruppen von Geschäften – soweit es sich um solche des eigenen Wirkungsbereiches handelt – zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesen:

Magistratsabteilung 7 (Gesundheitsamt)

Magistratsabteilung 16 (Kulturamt)

mit Ausnahme

4. Hauptgruppe Stadtbüchereien

6. Hauptgruppe Wissenschaftspflege und Fachhochschulen

Theaterangelegenheiten (Theaterholding Graz/Steiermark GmbH, Österreichischer Theatererhalterverband, Internationale Arbeitsgemeinschaft Deutschsprachiger Theaterverbände udgl.)

3.

Am gleichen Tag hat der Bürgermeister gemäß § 60 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967 idF LGBl 42/2010 verfügt, dass die in der Referatseinteilung genannten Angelegenheiten, die Herrn Stadtrat Micheal Grossmann übertragen wurden, soweit es sich um solche des übertragenen Wirkungsbereiches handelt, zur Besorgung in seinem Namen übertragen werden.

Ausgenommen von dieser Verfügung ist die Erlassung einstweiliger Verfügungen, soweit diese aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen vom Bürgermeister bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle unmittelbar drohender Gefahr für besonders geschützte Rechtsgüter zu treffen sind.

Hinweis

Diese Verlautbarung wurde am 12. Dezember 2011 an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen und ist an diesem Tag in Kraft getreten.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14 – K-978/2007-130

Kundmachung

4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – Entwurf II; Abschluss der Einwendungsbeurteilung und Durchführung des Anhörungsverfahrens

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz beschloss in seiner Sitzung am 17. Februar 2011 den Entwurf zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept gemäß den Bestimmungen des § 24 Abs 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 in der Zeit vom 3. März 2011 bis 29. April 2011 zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Durch die Berücksichtigung von Einwendungen wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz dem Gemeinderat in einer anderen als zur Einsichtnahme aufgelegten Fassung zum Beschluss vorgelegt werden.

Gemäß § 24 Abs 7 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 ist der Beschluss über das örtliche Entwicklungskonzept in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig, es sei denn, dass durch diesen Beschluss begründeten Einwendungen gemäß § 24 Abs 1 Ziffer 3 Stmk. ROG 2010 Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat.

Im Sinne dieser Gesetzesstelle werden die Gemeindemitglieder und die in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 101/1989 festgelegten Bundes- und Landesdienststellen, sowie die Stellen und Institutionen gemäß § 38 Abs 3 Stmk. ROG 2010 sowie die Bezirksvertretungen eingeladen, in den, im Stadtplanungsamt aufliegenden 4.0 STEK – Entwurf II und in sämtliche zugehörigen Beilagen Einsicht zu nehmen.

Die Information über den 4.0 Stadtentwicklungskonzept – Entwurf II (Anhörung) findet im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, in der Zeit von Montag, 16. Jänner 2012 bis Montag, 13. Februar 2012, jeweils von Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr, statt.

Einwendungen im Anhörungsverfahren sind nur gegen jene Änderungen des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes möglich, die in Folge der Überarbeitung des (vom 3. März 2011 bis 29. April 2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegten) Entwurfes vorgenommen wurden. Diese Einwendungen sind bis 13. Februar 2012 im Stadtplanungsamt schriftlich und begründet einzubringen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14 – K-978/2007-138

Kundmachung

4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz

„Reininghausgründe“

Ergänzung zum 4.0 STEK –

Entwurf und Beschluss über die öffentliche Auflage der Strategischen Umweltprüfung und des Umweltberichtes

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 die Absicht beschlossen, den in der Zeit vom 3. März 2011 bis 29. April 2011 zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Entwurf zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept zu ergänzen und den Bereich „Entwicklungsschwerpunkt Reininghausgründe“ gemäß § 24 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen. Gleichzeitig erfolgt gemäß § 24 Abs 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 die öffentliche Auflage der strategischen Umweltprüfung und des Umweltberichtes.

Gegenüber dem aufgelegten Entwurf zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept werden folgende Änderungen im Entwicklungsplan (Ist- und Sollzustand, Maßstab 1:10 000) und in der Verordnung vorgenommen:

- 1) Der Bereich zwischen der Südbahn im Osten, der Friedhofgasse im Norden, der Alten Poststraße im Westen und der Wetzelsdorfer Straße im Süden wird
 - auf einer Fläche von rund 2,1 ha als Bereich mit zwei Funktionen **„Industrie- und Gewerbegebiet / Zentrum“** (unmittelbar östlich der Alten Poststraße),
 - auf einer Fläche von rund 8,3 ha als Bereich mit zwei Funktionen **„Industrie- und Gewerbegebiet / Wohnen hoher Dichte“** (unmittelbar östlich entlang der Alten Poststraße und nordöstlich der Wetzelsdorfer Straße),
 - auf einer Fläche von rund 23,6 ha als **„Industrie- und Gewerbegebiet“** und
 - auf einer Fläche von rund 2,9 ha als **„Eignungszone für Freizeit, Sport und Ökologie“** in ungefährender Lage festgelegt.

Der Steinfeldfriedhof wird als **„Friedhof“** (rund 5,5 ha) und das bestehende Schlepplage als **„Bahnanlage“** ersichtlich gemacht.

- 2) Der Bereich zwischen der Alten Poststraße im Osten, der Reininghausstraße im Norden, der Brauhausstraße im Westen und der Wetzelsdorfer Straße im Süden wird
- auf einer Fläche von rund 8,3 ha als Bereich mit zwei Funktionen **„Industrie- und Gewerbegebiet / Zentrum“** (unmittelbar westlich entlang der Alten Poststraße),
 - auf einer Fläche von rund 14,8 ha als Bereich mit zwei Funktionen **„Industrie- und Gewerbegebiet / Wohnen hoher Dichte“**,
 - auf einer Fläche von rund 4 ha als **„Industrie- und Gewerbegebiet“** (im Bereich der bestehenden Mälzerei) und
 - auf einer Fläche von rund 3,0 ha als **„Eignungszone für Freizeit, Sport und Ökologie“** in ungefährender Lage festgelegt.

Eine Teilfläche im Südosten wird als **„Verkehrsfläche“** und die geplante Linie 8 und die Südwestlinie als **„Straßenbahn-Projekt“** ersichtlich gemacht.

- 3) Der Bereich zwischen der Brauhausstraße im Osten, der GKB-Bahnanlage im Westen und der Wetzelsdorfer Straße im Süden wird
- auf einer Fläche von rund 8,5 ha als Bereich mit zwei Funktionen **„Industrie- und Gewerbegebiet / Wohnen mittlerer Dichte“** und
 - auf einer Fläche von rund 0,4 ha als **„Eignungszone für Freizeit, Sport und Ökologie“** in ungefährender Lage festgelegt.
- 4) Der Bereich zwischen der Reininghausstraße im Süden, der GKB-Bahnanlage im Norden und Westen und der Alten Poststraße im Osten wird
- auf einer Fläche von rund 3,1 ha als Bereich mit zwei Funktionen **„Industrie- und Gewerbegebiet / Zentrum“** festgelegt.
- 5) Für die im Entwicklungsplan dargestellten **„Bereiche mit 2 Funktionen“** im gilt, dass die Ausweisung im Flächenwidmungsplan zumindest einer davon entsprechen muss, wobei dies auch in Form einer zeitlichen Nachfolgenutzung oder geschossweisen Überlagerung erfolgen kann. Dabei sind potenzielle Nutzungskonflikte hinten zu halten, beispielsweise durch großräumige Festlegungen. In den nachgeordneten Verfahren (Bebauungsplanung, Bauverfahren) gelten die der Flächenwidmungsplanausweisung entsprechenden Bestimmungen des 4.0 STEK.

Der Entwurf zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - Ergänzungsbeschluss im Bereich des Entwicklungsschwerpunktes Reininghausgründe liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, in der Zeit vom 16. Jänner 2012 bis 12. März 2012, jeweils von Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während der öffentlichen Entwurfsauflage wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten. Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, bekannt gegeben werden.

Der Bürgermeister:

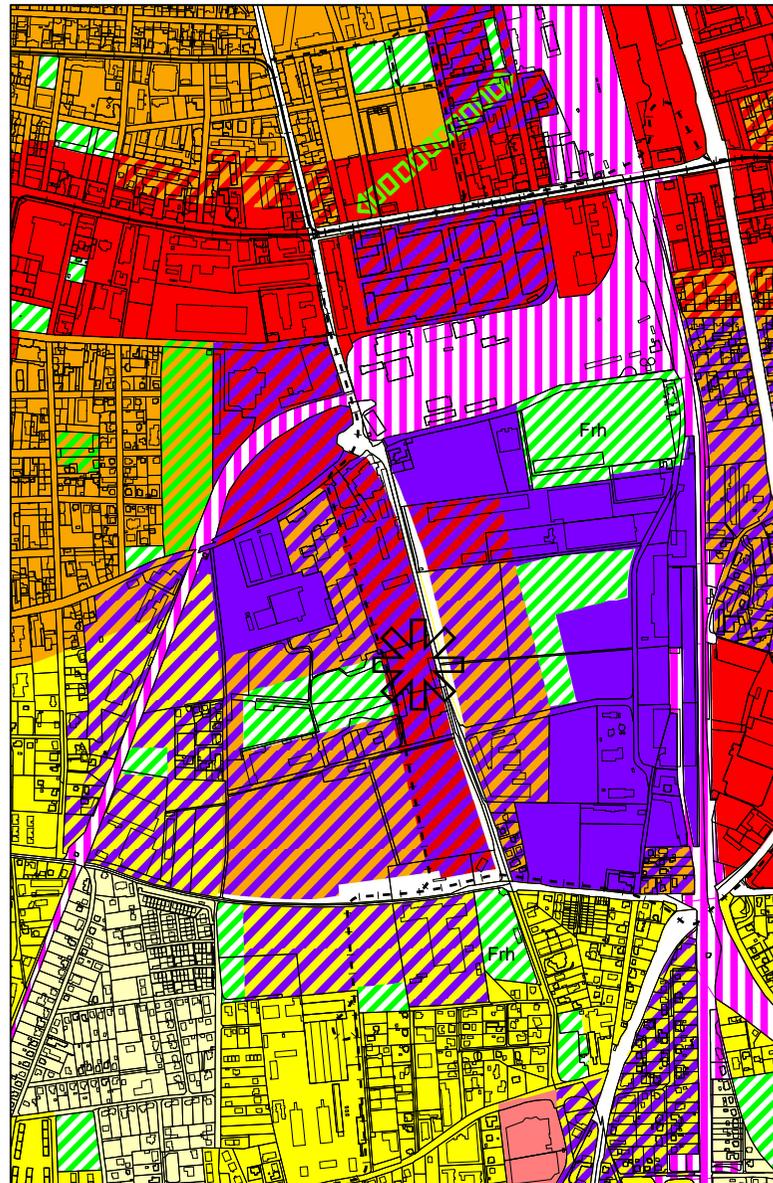
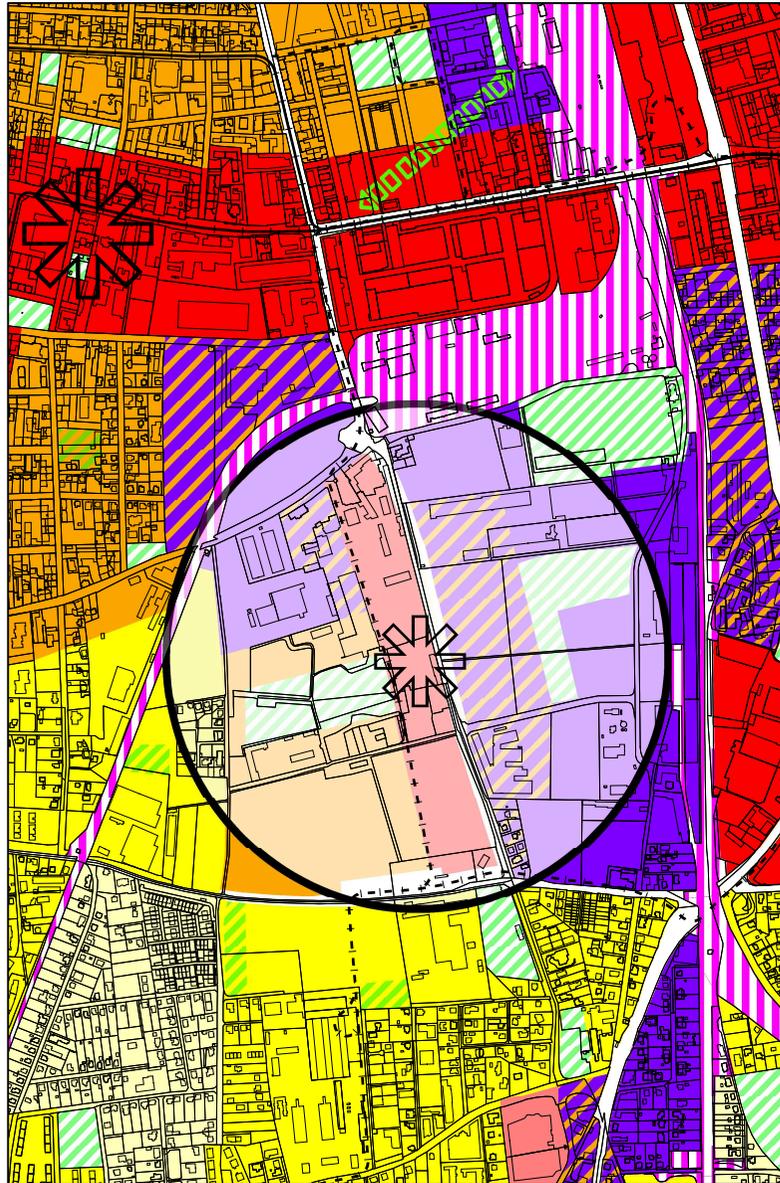
Mag. Siegfried Nagl

4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz

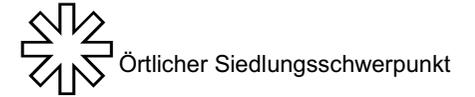
Entwicklungsschwerpunkt Reininghausgründe A14-K-978/2007-138

Auflage Entwurf 3. März - 29. April 2011

Ergänzung



Legende :



- Stadtzentrum / Bezirks- u. Stadtteilzentrum**
- Wohngebiet hoher Dichte**
- Wohngebiet mittlerer Dichte**
- Wohngebiet geringer Dichte**
- Einkaufszentrum**
- Industrie- und Gewerbegebiet**

Bereiche mit 2 Funktionen

- Innerstädtisches Wohn- und Mischgebiet**
- Industrie- und Gewerbe / Zentrum**
- Industrie- und Gewerbe / Wohnen hoher Dichte**
- Industrie- und Gewerbe / Wohnen mittlerer Dichte**

Grünflächen

- Friedhof**
- Eignungszone Freizeit, Sport, Ökologie/ Wohnen hoher Dichte**
- Eignungszone Freizeit, Sport, Ökologie/ im Bereich Reininghaus in ungefährender Lage**
- Grünverbindung**

Verkehr

- Bahn**
- Bundes- bzw. Landesstraße**
- Straßenbahn**
- Straßenbahn-Projekt**

1:10.000



ENTWURFSAUFLAGE VOM 16.01.2012 BIS 12.03.2012
 GR-BESCHLUSS VOM
 RECHTSWIRKSAM AB

Nr. 14 vom 28. Dezember 2011

Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz

Für den Gemeinderat:



Dipl. Arch. Heinz Schöttli

Seite 23 von 39

A 4 - 5/2012/1

Kundmachung

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. 1964/356 idF der Verordnung LGBl 2001/47 wird kundgemacht, dass die

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2012

für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 30.3.2012 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 315, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A2-13116/2010

Kundmachung

Gemeindejagdgebiete in Graz:

Vergabe der Gemeindejagden Graz-Liebenau, im Wege des freien Übereinkommens für die Jagdpachtperiode vom 1.4.2012 bis 31.3.2021

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 17.11.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Für die Jagdpachtperiode vom 1.4.2012 bis 31.3.2021 wird die angeführte Gemeindejagd gemäß § 24 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl Nr. 23 in der Fassung LGBl Nr. 45/2010 im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) an folgende Jagdgesellschaften vergeben:

- 1) Die Gemeindejagd Graz-Liebenau umfassend die Katastralgemeinde Liebenau, Engelsdorf, Murfeld, Neudorf und Graz Stadt-Thondorf wird für die restliche Jagdpachtperiode, das ist bis 31.3.2012, an Ing. Fritz Hatzl, 8055 Graz, Rudersdorfer Straße 128, zu einem Pachtzins von € 202,81 verpachtet.
- 2) Die Gemeindejagd Graz-Liebenau umfassend die Katastralgemeinde Liebenau, Engelsdorf, Murfeld, Neudorf und Graz Stadt-Thondorf wird für die Jagdpachtperiode vom 1.4.2012 bis 31.3.2021 an die Jagdgesellschaft, bestehend aus den Herren Ing. Fritz Hatzl (Obmann), 8055 Graz, Rudersdorfer Straße 128, Rudolf Reis (Obmann-Stellvertreter), 8041 Graz, Neudorferstraße 70 und Dr. Wilhelm Posawetz, 8010 Graz, Goethestraße 46, zu einem wertgesicherten Pachtzins von jährlich € 100,-- verpachtet.

Dieser Beschluss wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es nach § 24 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet freisteht, dagegen binnen acht Wochen, vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet, beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, III. Stock, Zimmer 315, an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck aufliegenden Formblätter zu erheben.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

[Aus der GR-Sitzung vom 20. Oktober 2011](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Lisa Rücker,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Detlev Eisel-Eiselsberg, Mag. (FH) Mario Eustacchio,
Mag.^a (FH) Sonja Grabner, Elke Kahr, Mag. Edmund Müller, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck und
54 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die GemeinderätInnen Mag. Harald Korschelt und Mag.^a Dr.ⁱⁿ Karin Sprachmann

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRin. Waltraud Haas-Wippel

Beginn: 13.15 Uhr

Ende der Sitzung: 19.40 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

1. Einnahmenänderung seit Einführung der Fahrscheinautomaten (GR. Ing. Lohr, FPÖ an Bgm.-Stvin. Rucker, Grüne)
2. Die wahrheitswidrige Beantwortung des dringlichen Antrages Nr. 196/2011: Umfangreiche Initiativen für das Tierschutzhaus Arche Noah (GR. Schröck, BZÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
3. Angefallene Mehrkosten, die aus den Nachbesserungen der Vario-Straßenbahnen erwachsen werden (GR. Mag. Mariacher, parteilos an Bgm.-Stvin. Rucker, Grüne)
4. Wohnstraßenprojekt Thaddäus-Stammel-Straße/Josef-Poestion-Gasse/Eppensteinerweg (GRin. Gesek, ÖVP an Bgm.-Stvin. Rucker, Grüne)
5. Raumnot HS Fröbel (GRin. Meißlitzer, SPÖ an StRin. Mag.^a (FH) Grabner, ÖVP)
6. Budget für Baumpflanzungen (GRin. Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
7. Durchwegung von Heimgärten – STEK (GRin. Schloffer, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
8. Kulturserver der Stadt Graz (GR. Hötzl, FPÖ an StR. Mag. Müller, SPÖ)
9. Gesundheitsbericht der Stadt Graz (GRin. Mag.^a Ennemoser, ÖVP an StR. Mag. Müller, SPÖ)
10. ÖV-Tarife (GRin. Mag.^a Bauer, SPÖ an Bgm.-Stvin. Rucker, Grüne)
11. Neubesetzung Leitung Literaturhaus (GRin. Binder, Grüne an StR. Mag. Müller, SPÖ)

Nachruf

Gemeinderat a. D. Gerd Mandl

Am 27. September heurigen Jahres ist unser Gemeinderatskollege außer Dienst Gerd Mandl im 72. Lebensjahr völlig überraschend verstorben.

Gerd Mandl wurde am 12.06.1940 in Pinggau in der Steiermark geboren. Er besuchte die Pflichtschulen von 1946 bis 1954 in Sinnersdorf, Bruck/Mur und Graz. Sein Berufsweg führte ihn zuerst in die Bäckerlehre von 1955 bis 1958, er war Bäckergeselle von 1958 bis 1963 und auch kurzzeitig im Magistrat Graz angestellt im September 1963 bis Dezember 1963.

Dann führte ihn sein beruflicher Weg zur Sozialversicherung, er war Angestellter bei der PVA, bei der er vom 1. Jänner 1964, 36 Jahre, bis zum Jahr 2000 arbeitete. Sein politischer Werdegang: er war sozialistischer Jugendobmann in Waltendorf, er war Bezirksobmann in Graz, er war sozialistischer Jugendlandesobmann der Steiermark von 1966 bis 1970, er führte die junge Generation als Vorsitzender in Jakomini bis 1978, er war 23 Jahre lang Sektionsobmann in Jakomini bis zum Jahr 2003 und er war 36 Jahre Betriebsorganisationsoobmann der PVA-Arbeiter, von 1964 bis zum Jahre 2000.

Das erste Mal wurde er als Grazer Gemeinderat angelobt im Jahre 1983 und hat seiner Stadt und unserer Stadt Graz 20 Jahre lang als Gemeinderat gedient. Er war Ehrenvorsitzender der Sektion Jakomini.

Seine besondere Vorlieben als Gemeinderat, er war Verkehrs- und Wohnungssprecher, er war verheiratet mit Maria, er hat einen Sohn, der auch heute politisch aktiv ist, er war, wie wir ihn alle gekannt haben, nicht nur begeisterter Camper und Griechenland-Fan, ein begeisterter Sturm-Fan, er wird Vater der Sektion genannt und hat auch das Augarten-Fest erfunden und über viele Jahre begleitet.

Wir danken ihm für seinen 20-jährigen Dienst auch hier in der Gemeinderatsstube, er war ein Kollege, der stets mit Sachkenntnis um den Konsens und um den Kompromiss bemüht war und jemand, der auch immer gute Laune verbreitet hat, er wird uns fehlen.

Wir wollen ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Tagesordnung

1

mit Mehrheit angenommen

[BG00 29364/2011-1](#)

[A 8-46340/2010-26](#)

1. Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung des Konfuzius-Instituts Graz für die Jahr 2012 bis 2014 sowie das erste Halbjahr 2015
2. Projektgenehmigung in der AOG 2012-2015 in Höhe von € 140.000,--

2

einstimmig angenommen

[A 1-1607/2003-8](#)

Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz - Novellierung
(Anhebung des Kilometergeldes auf unbestimmte Zeit)

3

einstimmig angenommen

[A 4 - K 410/qu/2000-1](#)

Gemeindejagden in Graz,
Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2011/2012

4

einstimmig angenommen

[A 5 - 1570/2004 - 95](#)

Petition an das Bundesministerium für Justiz „Keine Einsparungen beim Verein Neustart“

5

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 8 - 46340/2010-29

Stadtbaudirektion

Ostbahnhouse - Infrastrukturausbau

1. Projektgenehmigung in der AOG 2011-2013
2. Haushaltsplanmäßige Vorsorge in Höhe von € 50.000,-- in der AOG 2011

6

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 10/BD - 10395/2010 - 3

Ostbahnhouse - Infrastrukturausbau

Projektgenehmigung in Höhe von € 600.000,--

- Aufweitung Conrad-von-Hötzendorfstraße
- begleitender Geh- und Radweg
- Grünstreifen

7

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 46340/2010-30](#)

Stadtbaudirektion

- Aufschließung Bahnhofgürtel Nord, Grundsatzvertrag; Projektgenehmigung über € 258.000,-
- in der AOG 2011 -2015

8

mit Mehrheit angenommen

[A 10/BD - 29056/2010 - 2](#)

Aufschließung ÖBB Bahnhofgürtel Nord

Grundsatzvertrag

9

einstimmig angenommen

A 8 - 46340/2010-32

Stadtbaudirektion

Verlängerung Linie 7 - MUG, Planung;

1. Projektgenehmigung über € 1.500.000,-- in der AOG 2011-2013
2. Haushaltsplanmäßige Vorsorge in Höhe von € 200.000,-- in der AOG 2011
3. Aufstockung des Verkehrsfinanzierungsvertrages Holding Graz
4. Kostenbeitrag des Landes in der Höhe von 25 % an den Baukosten

10

einstimmig angenommen

A 10/BD - 33178/2011-1

Straßenbahnverlängerung Linie 7-MUG

Planungsphase

Projektgenehmigung über € 1,5 Mio. für den Zeitraum 2011 - 2013

11

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 46340/2010-28

Abt. für Verkehrsplanung

Welcome Box - ÖV Tickets

1. Projektgenehmigung über € 129.500,-- in der OG 2011-2012
2. Haushaltsplanmäßige Vorsorge in Höhe von € 32.400,-- in der OG 2011

12

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 8 - 6485/2007-12

A 8/4 -4649/2002-547

Liegenschaftspaket X Stadt Graz - GBG

Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH

1. Genehmigung des Kaufvertrages
2. Stimmrechtsermächtigung für eine a.o. Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes für den Eigentümerversorger der Stadt Graz in der Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH

3. Garantieerklärung für eine Finanzmittelaufnahme der GBG durch die Stadt Graz
4. Genehmigung für die Rückanmietung von veräußerten Liegenschaften

13

einstimmig angenommen

[A 13 - 1458/2007-214](#)

[A 8 - 46340/2010-25](#)

Neubau einer Dreifach-Ballsporthalle in Graz-Liebenau auf dem Gelände BG/BORG Graz Liebenau;

1. Projektgenehmigung über € 3,867.500,-- in der AOG 2011-2013 - Baubeschluss
2. Ausgabeneinsparung über € 0,9 Mio. in der AOG 2011

14

einstimmig angenommen

[A 10/BD-BBI-038745/2011](#)

Beirat für BürgerInnenbeteiligung;
Verlängerung der Funktionsperiode

15

mit Mehrheit angenommen

[A 23-029647/2009-16](#)

Gentechnikfreie Zone Graz neu
Erweiterung des Grundsatzbeschlusses von 2006

Nachtrag

16

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 21777/2006-188](#)

[A 10/8 12421/2011-9](#)

Verkehrsverbund Steiermark;
SeniorInnen- und Jugendermäßigung ab 01.01.2012

17

einstimmig angenommen

[A 8 - 41041/2010-95](#)

Kulturamt und Amt f. Jugend und Familie
TU Graz-Kinderbetreuung;
Kreditansatzverschiebung und Eckwertverschiebung über € 283.100,-- in der OG 2011

18

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 41041/2010-51](#)

1. Eckwertbudgets 2011
Erhöhung der Abteilungseckwerte durch Sparbuchentnahmen - 2. Etappe,
haushaltsplanmäßige Vorsorge
2. Buslinie 211 bzw. Fahrplanverdichtung bei den Buslinien 58/63 sowie zusätzliche
Einschubleistungen, Budgetübertrag aus 2010 bzw. Bereitstellung 2011

19

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 18026/06-58](#)

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH
Wahl in den Aufsichtsrat,
Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem.§ 87 Abs 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967,
Umlaufbeschluss

20

mit Mehrheit angenommen

Präs. 11703/2003

Kindermuseum Graz

Vertreter der Stadt Graz im Aufsichtsrat

Änderung

21

mit Mehrheit angenommen

Präs. 11636/2003

Gemeinsamer Schulausschuss

Entsendung eines neuen Ersatzmitgliedes

Dringlichkeitsanträge

- 1) Sozialpass (GRin. Potzinger, ÖVP, GR. Baumann, Grüne, GRin. Bergmann, KPÖ)
Antrag einstimmig angenommen
- 2) Am Beispiel Auster und Eishalle: Kostengünstigere Tarife bei städtischer Infrastruktur für die GrazerInnen (GR. Herper, SPÖ)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag abgelehnt
- 3) Gestaltungskriterien und Maßnahmen für mehr Sicherheit (GRin. Haas-Wippel, SPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 4) Parteienfinanzierung (GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 5) Resolution zur Sicherung kommunaler Grundversorgung (GRin. Binder, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- 6) Mindestsicherung: Verschlechterungen aufheben (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen
- 7) Mindestsicherung – Anteil für Wohnungsmieten (GRin. Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag einstimmig angenommen
- 8) Anerkennung der deutschsprachigen altösterreichischen Volksgruppe in Slowenien (GR. Mag. Sippel, FPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 9) Sicherheitsgipfel: Islamismus in Graz (GR. Mag. Sippel, FPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen, Zusatzantrag einstimmig angenommen
- 10) Beibehaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Univiertel und verstärkte Kontrollen bzw. Polizeipräsenz in besagten Gebieten (GR. Schröck, BZÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 11) Sicherheit personenbezogener Daten durch die Stadt Graz (GR. Mag. Mariacher, parteilos)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Behindertenbeauftragter – Änderung der Zuordnung (GR. Mag. Kowald, ÖVP)
- 2) Überarbeitung der städtischen Vergaberichtlinien (GR. Mag.^a Grabe, Grüne)
- 3) Budget der Holding Graz für Baumpflanzungen (GRin. Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 4) Grillplätze (GR. Schneider, Grüne)
- 5) Flächenversiegelung Mariatroster Straße 32 (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 6) Ergebnis der Gespräche mit Zeitungs- und Prospektverteilern (GRin. Schloffer, KPÖ)
- 7) Verkehrsenquete: Ihr Schreiben an Landesrat Dr. Kurzmann (GR. Mag. Sippel, FPÖ)
- 8) Aufträge der Stadt Graz für externe Berater (GR. Grosz, BZÖ)
- 9) Nebentätigkeiten von MitarbeiterInnen der Büros der Stadtregerungsmitglieder (GR. Grosz, BZÖ)
- 10) Kosten der Taxifahrten der Stadtsenatsmitglieder (GR. Grosz, BZÖ)
- 11) Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen im Schloßbergstollen (GR. Schröck, BZÖ)
- 12) Vandalismus-Kampagne und Vandalismus-Delikte am Eigentum der Stadt Graz bzw. seiner Unternehmen, an denen die Stadt Graz beteiligte ist – und somit zum Schaden der Grazerinnen und Grazer (GR. Mag. Mariacher, parteilos)

Anträge

- 1) Ausarbeitung eines Startwohnungskonzeptes und die Zweckwidmung 200 der geplanten 500 Übertragungs-Gemeindewohnungen als Startwohnungen für junge Menschen (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 2) Maßnahmen gegen Graffiti-Vandalismus und die Bereitstellung von legalen Graffiti-Flächen (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 3) Städtische Unterstützung der „Bookcrossing Bewegung“ (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 4) Beschilderung Botanischer Garten (GR. Mayr, ÖVP)
- 5) Umsetzung des zweiten Teilabschnittes des projektierten Regenwasserkanals in der St.-Peter-Hauptstraße (GR. Mag. Spath, GRin. Potzinger, GR. Dipl.-Ing. Linhart, GR. Koroschetz, ÖVP)
- 6) Kernstockgasse/St.-Andrä-Platz, Anrainerbeschwerden (GR. Dipl.-Ing. Topf, ÖVP)
- 7) Stufenplan für ein Plastiksackerl-Verbot (GR. Herper, SPÖ)
- 8) Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz – Novellierung (GR. Kolar, SPÖ)
- 9) Grazer Stadt-Bäume und Naturdenkmäler sollen online gehen (GRin. Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 10) Mistkübel für den Oberen Plattenweg (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 11) Jahreskarten müssen wie in Wien billiger werden (GR. Sikora, KPÖ)
- 12) Umweltaktion im Grazer Stadtgebiet – Verbot von Plastiksackerln und Kunststoffverpackungen (GR. Sikora, KPÖ)
- 13) Motorbetriebene Staub- und Laubblasgeräte (GRin. Benedik, FPÖ)
- 14) Umweltfreundliche „Sackerl“ zur Entsorgung von Hundekot (GR. Hötzl, FPÖ)
- 15) Fehlender Gehweg Wetzelsdorfer Straße (L 301) im Stadtgebiet (Kreuzungsbereich Alte Poststraße /Wetzelsdorfer Straße bis Bahnübergang/Faunastraße und Wetzelsdorfer Straße) (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 16) Wiedererrichtung bzw. Schaffung eines Sozialraumes im Bereich Schönausiedlung/Neuholdaugasse/Fröhlichgasse (GR. Mag. Sippel, FPÖ)
- 17) Rückbau des Sonnenfelsplatzes (GR. Schröck, BZÖ)

- 18) Intensivierung der Geschwindigkeitskontrollen sowie Errichtung ausreichender Infrastrukturbauten zum Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer im Bereich Thalerseestraße, Bezirk Wetzelsdorf respektive Eggenberg (Bezirksgrenze)
(GR. Mag. Mariacher, parteilos)

Impressum

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidiumamt
DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310,

Telefon 0316/872-2316, Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidiakanzlei, Rathaus,
2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Signiert von	Hammerl Ursula
	Zertifikat	CN=Hammerl Ursula,OU=Präsidiabteilung,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2011-12-27T10:59:09+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.